

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus (FKH-R): COVID-19: Verlängerung der Nachweisfrist gemäß § 6

Vom 16. Juli 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 beschlossen, die Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten im Krankenhaus (Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus/FKH-R) in der Fassung vom 18. Oktober 2012 (BAnz AT 07.11.2012 B1), zuletzt geändert am 18. Mai 2017 (BAnz AT 06.06.2017 B4), wie folgt zu ändern:

I. Die Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus werden wie folgt geändert:

Den Regelungen zur Fortbildung im Krankenhaus wird folgender Paragraph angefügt:

„§ 6 Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Aufgrund der COVID-19-Pandemie und dem damit einhergehenden Mangel an Präsenzfortbildungen werden für alle fortbildungsverpflichteten Personen die am 1. April 2020 laufenden Fristen zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 2 Satz 1 und zur Erbringung des Fortbildungsnachweises gemäß § 3 Absatz 1 um neun Monate verlängert. § 4 bleibt unberührt.“

II. Die Änderung der Regelungen tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken